



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0003/14/0319269/0004.V

29. Oktober 2014

DUR Metall GmbH & Co. KG

Weststraße 13

59302 Oelde

Anlage zum Feuerverzinken von Stahlteilen

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Anlagedaten	3
III. Antragsgegenstand	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	9
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	11
IV.5 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes	12
V. Hinweise	12
VI. Begründung	14
VII. Verwaltungsgebühren	15
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang 1: Antragsunterlagen	17
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	21

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 und Nr. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Beizen und Feuerverzinken von Stahlteilen erteilt.

I.1 Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NW

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59302 Oelde, Weststraße 13 (Gemarkung Oelde, Flur 19, Flurstücke 154, 292, 293, 36, 39, 40, 27, 28, 219, 220 und 221) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Anlagedaten

- Anlage nach Ziffer 3.9.1.1 der 4. BImSchV zur Feuerverzinkung von Stahlbauteilen mit einem Rohgutedurchsatz von 9,5 t/h,
- Anlage nach Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV zum Beizen von Metallteilen mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 190,10 m³,

diese Anlage zum Beizen von Metallen besteht aus nachstehend aufgeführten Anlagen:

- Anlage zum Beizen von Stahlbauteilen als Vorbehandlung der Feuerverzinkerei mit einer Durchsatzleistung von 3 t/h und einem Wirkbadvolumen von 172,50 m³
- Zinkphosphatierung mit einer Durchsatzleistung von 1 t/h und einem Wirkbadvolumen von 6,4 m³
- KTL- Anlage mit einer Leistung von 1 t/h und einem Wirkbadvolumen von 18,7 m³.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

III. Antragsgegenstand

- Umbau der Beisanlage und Errichtung von Trennwänden
- Erhöhung des Wirkbadvolumens der Beisanlage um 17,6 m³ auf insgesamt 190,10 m³,
- Errichtung und Betrieb der Absauganlage über den Beizbecken,
- Errichtung und Betrieb der neuen Flussmittelaufbereitungsanlage,
- Errichtung und Betrieb der neuen Kreislaufförderanlage,
- Errichtung und Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage,
- Nutzungsänderung der ehemaligen Tennishalle zu einer Bereitstellungshalle,
- Nutzungsänderung des Parkplatzes vor der ehemaligen Tennishalle.

IV. Nebenbestimmungen/Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen/Bedingungen**:

IV.0 Bedingung

IV.0.1 Die Baulasteintragung (Vereinigungsbaulast) zur baurechtlichen Vereinigung der Flurstücke 39 und 40 in Flur 19, Gemarkung Oelde ist vor Baubeginn von den Grundstückseigentümern in das Baulastenregister der Stadt Oelde eintragen zu lassen.

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der 2-Jahresfrist vorzulegen.

IV.1.2 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

IV.1.3 Der Bezirksregierung Münster ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen schriftlich anzuzeigen.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.2.1 Die Verzinkungsanlage ist insgesamt so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der Quelle EQ-03 folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- Staub	5 mg/m ³
- Chlor	3 mg/m ³
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse 1 oder Klasse 2 nach 5.2.4 TA-Luft enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
- Stoffe der Klasse 2 nach Ziffer 5.2.2 der TA-Luft	0,5 mg/m ³
- Stoffe der Klasse 3 nach Ziffer 5.2.2 der TA-Luft	1 mg/m ³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet der v. g. Festsetzungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse 1 und 2 im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse 2 sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse 1 und 3, der Klassen 2 und 3 oder der Klassen 1 bis 3 im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse 3 nicht überschritten werden.

IV.2.2 Die beim Verzinken anfallende Abluft muss durch die Einhausung vollständig erfasst und der Abgasreinigungsanlage zugeführt werden. Die Abgasreinigungsanlage muss während der gesamten Betriebszeit der Zinkbäder betrieben werden. Die Einhausung muss während des Tauvorgangs geschlossen sein und erst dann geöffnet werden, wenn mit dem Abstreifen der Aschereste begonnen wird.

IV.2.3 Die an den Beizbecken der Betriebseinheit 1.2 - Beize/Vorbehandlung Feuerverzinkung - entstehenden Chlorwasserstoffemissionen sind während sämtlicher Betriebszustände zu erfassen und den nachgeschalteten Abluftreinigungsanlagen zuzuführen.

Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Abgas der Quellen EQ 1 und EQ 2 jeweils nicht überschreiten:

- Chlor	3 mg/m ³
---------	---------------------

- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen
soweit nicht in Klasse 1 oder Klasse 2 nach
5.2.4 TA Luft enthalten,
angegeben als Chlorwasserstoff 10 mg/m³

IV.2.4 Die in den Ziffern IV.2.1 und IV.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Bei der Bestimmung der Massenkonzentration bleiben die Luftmengen unberücksichtigt, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen.

IV.2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle die Massenkonzentration an:

- Chlor
- gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen

im Abgas hinter den Abgasreinigungsanlagen der Quellen EQ 1 und EQ 2 messen zu lassen.

Die Messung und der Messumfang ist vor Durchführung der Messung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Die v. g. Stelle ist zu beauftragen, über die v. g. Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster zuzusenden.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingung, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage, der Einrichtungen zur Emissionsminderung und die in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 genannten Angaben zur Durchführung der Messung und zur Erstellung des Messberichtes - soweit für den zu messenden Stoff anwendbar -.

An den v. g. Quellen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- und Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- und Abfahrvorgängen durchzuführen.

IV.2.6 Zur messtechnischen Überprüfung der in den v. g. Nebenbestimmungen aufgeführten Emissionen sind vor Errichtung der Anlage entsprechend der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) im Einvernehmen mit einem Sachverständigen (§ 26 BImSchG) ein Messplatz und in dem jeweiligen Abgaskamin eine Probenahmestelle festzulegen.

Der Messplatz muss ausreichend groß und gefahrlos begehbar sein. Sofern er im Freien liegt, muss er während der erforderlichen Arbeiten gegen Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse geschützt werden.

Der Zugang zum Messplatz hat über fest angebrachte Treppen, Hilfstreppen, Podeste und Laufstege zu erfolgen; auf die Arbeitsstättenrichtlinie - ASR 17/1,2 "Verkehrswege" - wird hingewiesen.

IV.2.7 Die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. IV.2.5 sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

IV.2.8 Die Kamine zur Ableitung der Abgase aus den Quellen EQ 1 und EQ 2 müssen jeweils eine Mindesthöhe von 10 m über Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben.

IV.2.9 Die Abgase aus den Quellen EQ 1 und EQ 2 sind jeweils mit einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s ins Freie abzuleiten.

IV.2.10 Die im Immissionsschutz-Gutachten des Büros Uppenkamp und Partner unter der Ziffer 6 (Seite 27) aufgeführten Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen durchzuführen und beim Betrieb der Anlagen zu beachten.

IV.2.11 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen und in der Nachbarschaft befindlicher Anlagen, folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Brodhagen 1 - 17

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

Weststraße 6, 8

Brodhagen 2 - 20

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

Weststraße 3, 5

Zum Geisterholz 11

bei Tage: 65 dB(A)

bei Nacht: 50 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 mit folgenden Festsetzungen:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Auftretende Spitzenpegel dürfen während der Tageszeit den Tageswert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen an den Wohnhäusern Brodhagen 1 bis 17 sind die Mittelungspegel der Teilzeiten von 6:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr um einen Zuschlag von 6 dB(A) zu erhöhen.

IV.2.12 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist eine fachkundige Messstelle zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die in der v. g. Nebenbestimmung festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu

beauftragen, über die Geräuschmessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausgabe dieses Berichtes an die Bezirksregierung Münster zu senden.

IV.2.13 Die Verzinkerei einschließlich der gesamten Nebenanlagen ist insgesamt so zu betreiben, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten, identifizierbare, anlagentypische Gerüche an nicht mehr als 10 % der Jahresstunden an folgenden Punkten auftreten:

Wohnhäuser am:

Brodhagen 1 - 17

Weststraße 6 und 8

Brodhagen 2 - 20

gemessen und bewertet nach der Geruchsimmissionsrichtlinie NRW vom 21.09.2004.

IV.2.14 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine fachkundige Messstelle zu beauftragen, festzustellen, ob die in der v. g. Nebenbestimmung festgelegten Immissionsrichtwerte für Gerüche eingehalten werden.

Die Überprüfung ist entsprechend der Geruchsimmissionsrichtlinie durch Probanden-Begehung durchzuführen. Die Messstelle und der Messumfang sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster vor Beginn der Begehung festzulegen. Das Prüfergebnis der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

IV.2.15 Die Bezirksregierung Münster ist über alle Vorkommnisse im Werk, durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Münster ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

IV.3.1 Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde eine Bauleiterin bzw. ein Bauleiter zu benennen, die/der über die für die Erfüllung der Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt

IV.3.2 Mindestens eine Woche vor Baubeginn muss dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde das Datum des beabsichtigten Baubeginns angezeigt werden.

- IV.3.3 Um dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen, ist:
- die abschließende Fertigstellung von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- IV.3.4 Die Feuerwehrpläne sind in dreifacher Ausfertigung in Papierform und einfacher Ausfertigung in digitaler Form der Feuerwehr der Stadt Oelde zur Verfügung zu stellen.
- IV.3.5 Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt, sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
- IV.3.5 Das Schreiben der Wasserversorgung Beckum vom 11.08.2014 ist in vollem Umfang zu berücksichtigen.
- IV.3.6 Im Konzept wird beschrieben, dass keine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass Gefahrstoffe nur in den Mengen gelagert werden, für welche die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) nicht greift.
- IV.3.7 Der zweite Rettungsweg ist nicht in allen Bereichen eindeutig dargestellt (z. B. Wareneingang, Warenausgang, Pausenraum). Hier ist entsprechend zu ergänzen.
- IV.3.8 Da im Produktionsbereich Schichtarbeit durchgeführt wird, sind alle Rettungswegkennzeichnungen hinterleuchtet und mit Batteriepufferung für eine Stunde zu erstellen.
- IV.3.9 Für die Rauchableitung werden in der Verzinkungshalle zwei Tore mit den Maßen 4,5m x 4,5m in Ansatz gebracht. In den Plänen ist aber nur ein Tor ersichtlich. Hier ist entsprechend zu ergänzen. Sollten hier elektrische Tore Berücksichtigung finden, muss gewährleistet sein, dass diese manuell (mit Kettenzug) zu öffnen sind. Alle Türen und Tore die als

Rauchabzugsflächen genutzt werden, sind mit amtlichen Schildern von außen zu kennzeichnen.

IV.3.10 Die Feuerlöscher müssen so aufbewahrt werden, dass eine Nutzung jederzeit möglich ist. Der Standort ist durch ein amtlich zugelassenes Hinweisschild nach der ASR 1.3 zu kennzeichnen.

IV.3.11 Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 des Objektes sind anzupassen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und zur Verfügung zu stellen (zwei Sätze Feuerwehrpläne und Übersichtspläne im Format DIN A 3 auf weißem lichtechem Pretex 50.120 Papier und einmal in digitaler Form auf CD ROM). Zwei zusätzliche Übersichtspläne im Format DIN A 3 sind laminiert zu liefern.

Die Löscher sind wiederkehrend alle 2 Jahre durch eine Fachkraft zu prüfen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

IV.4.1 Die Bescheinigungen der Fachbetriebe über die ordnungsgemäße Herstellung der nachstehend aufgeführten Bauteile und Einrichtungen sind am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen:

- Auffangtassen der Beiz- und Spülbecken
- Beiz- und Spülbecken
- Salzsäurelagertank
- Flussmittelaufbereitungsanlage
- Abfüllplatz
- Abwasserbehandlungsanlage, Chemikalienlager und Entlackung

Die v. g. Betriebseinrichtungen sind nach der VAwS vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen (§ 11 VAwS) auf Dichtheit und Unversehrtheit zu überprüfen.

Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

IV.4.2 Für die v. g. Anlagen sind im Sinne des § 3 Abs. 4 VAwS jeweils eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Für die einzelnen Behälter in den v. g. Anlagen ist in einer Betriebsanweisung darzulegen, wie eine Überfüllung der einzelnen Becken vermieden wird (Überfüllsicherung im Einzelfall - DWA-A 779).

IV.5 Festsetzung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV5.1 Die aktualisierte Fassung der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz / der Gefahrstoffverordnung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme am Betriebsort vorliegen.

V. Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

V.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster

unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- V.5 Die im Brandschutzkonzept, Kapitel 7 angegebenen Brandlastmengen zur Brandlastberechnung dürfen nicht verändert werden. Sollte es aus betrieblichen Gründen erforderlich werden die Brandlastmengen zu verändern, ist diese Änderung genehmigungspflichtig.
- V.6 In den Räumen (AV-Büro, Labor, Meisterbüro) zwischen Sheddachhalle und Pulverbeschichtung/Phosphatierung sind keine, oder nur zur einer Seite einer Sichtverbindungen zur Halle vorhanden. Da zu beiden Seiten der Räume große Hallen anschließen, sollte je Raum auch zu beiden Seiten eine Sichtverbindung vorhanden sein.
- V.7 Das genehmigte Vorhaben ist auf Kosten des Eigentümers durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz NW vom 30.05.1990 - GV NW S. 360).
- V.8 Zusätzlich befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation gelangen kann, sind schriftlich dem Fachdienst Tiefbau und Umwelt anzuzeigen. Es wird auf die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen.
- V.9 Dem Brandschutzkonzept liegt eine Brandlastberechnung entsprechend Kapitel 7 der Industriebaurichtlinie sowie der DIN 18230-1 bei. Die Berechnung trifft Aussagen zur benötigten Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sowie den benötigten Wärmeabzugsflächen. Die Brandlastberechnung kann seitens der Brandschutzdienststelle nur auf Plausibilität geprüft werden. Für die Richtigkeit der Rechnungsansätze sind der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes bzw. der Bauherr verantwortlich.
- V.10 Die beantragte Genehmigung einer Abweichung (17 BSK Abweichungen) wegen fehlender Wandhydranten und der Kompensation durch einen erhöhten Feuerlöserschutz kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle befürwortet werden.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 03.01.2014 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zum Feuerverzinken von Stahlteilen beantragt.

Die Genehmigungsunterlagen wurden mit dem Antrag am 06.01.2014 vorgelegt und zuletzt am 09.09.2014 ergänzt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Stadt Oelde
- Kreis Warendorf
- meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben liegt überwiegend in einem nach § 34 (2) BauGB zu beurteilenden Bereich.

Die Stadt Oelde hat am 02.10.2014 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Die Planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und dem Betrieb Ihrer Anlage zum Beizen und Verzinken von Eisen- und Stahlteilen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Anlage zum Beizen und Verzinken von Eisen- und Stahlteilen fällt unter die Nummern 3.8.2 und 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung dieses Prüfungsergebnisses/dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 04.04.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung "Die Glocke".

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allg. Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Kosten festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Tarifstelle 15a.1.1 i.V.m. Tarifstelle 2.4 | 4.602,00 EURO |
| 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €) | 250,00 € |

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

- | | |
|---|----------------------|
| 3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung: | |
| 3.1. im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Münster | 60,00 EURO |
| 3.2 in der Tageszeitung "Die Glocke" | <u>182,59 EURO</u> |
| Gesamt: | <u>5.094,59 EURO</u> |

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **5.904,59 €** an die Landeskasse bei der

Landesbank Hessen-Thüringen,

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

(Neue Kontodaten)

BIC: WELADED3333

zu überweisen.

Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

**VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Klaus Lenkneireit

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Schreiben vom 03.01.2014, 3 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 03.01.2014, 3 Blatt
4. Berechnung der Herstellungskosten, 1 Blatt
5. Erläuterungen zum Antrag, 5 Blatt
6. Übersicht Gesamt- und Wirkbadvolumina, 1 Blatt
7. Topografische Karte, 1 Blatt
8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Amtliche Basiskarte, 1 Blatt
9. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte -, 1 Blatt
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 28 Blatt
11. Lageplan/Entwässerungslageplan/Emissionsquellenplan, Blatt-Nr. 1
12. Werkslageplan - Übersicht Betrieb, Blatt-Nr. 2
13. Werkslageplan mit Entwässerung - Übersicht Betrieb, Blatt-Nr. 3
14. Aufstellungsplan - Abwasserbehandlungsanlage, Blatt-Nr. 4
15. Blockfließbild - Abwasserbehandlungsanlage, Blatt-Nr. 5
16. Konzeptplan - Absauganlage für die vorhandene Vorbehandlungsanlage der Feuerverzinkung, Zeichn.-Nr. AB-0040/0
17. Fließbild - BE 1.2 Beize/Vorbehandlung Feuerverzinkung, 1 Blatt
18. Fließbild - BE 3.2 Zinkphosphatierung, 1 Blatt
19. Fließbild - BE 4.2 Zinkphosphatierung/KTL-Anlage, 1 Blatt
20. Badverzeichnis Beize/Vorbehandlung Feuerverzinkung (BE 1.2). 1 Blatt
21. Badverzeichnis Zinkphosphatierung (BE 3.2), 1 Blatt
22. Badverzeichnis Zinkphosphatierung/KTL-Anlage (BE 4.2), 2 Blatt
23. Badverzeichnis Entlackung (BE 5.4), 1 Blatt
24. Emissionsquellenverzeichnis, Formular 5, 1 Blatt
25. Abgasreinigung, Formular 6, 4 Blatt
26. Immissionsprognose, 3 Blatt
27. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 2 Blatt
28. Technische Daten, Formular 3, 19 Blatt
29. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 10 Blatt
30. Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Formular 4, 1 Blatt

31. Abwassereinigung/-behandlung, Formular 6, 1 Blatt
32. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
33. Angaben zur Störfallrelevanz, 11 Blatt
34. VAWS-Anlagen-Übersicht, 1 Blatt
35. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 6 Blatt
36. Fass und Gebindelager zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, 1 Blatt
37. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
38. Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 2 Blatt
39. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 4 Blatt
40. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
41. Prüfberichte nach VAWS, 10 Blatt
42. Beschreibung der Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 1 Blatt
43. Abwasseranalysen, 6 Blatt
44. Aussage zur Kostenübernahme, 1 Blatt
45. Darstellung der Umweltverträglichkeit, 12 Blatt
46. Angaben zum Arbeitsschutz, 7 Blatt
47. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, 1 Blatt
48. Erklärung des Betriebsarztes, 1 Blatt
49. Erklärung der Belegschaft, 1 Blatt
50. WHG-Fachbetriebsnachweise, 7 Blatt
51. Lagerliste Gefahrstofflagerung, 4 Blatt
52. Gefahrstoffverzeichnis, 6 Blatt
53. Abfallbilanz 2012, 5 Blatt
54. Entsorgungsnachweise, 47 Blatt
55. Sicherheitsdatenblätter - Übersicht, 3 Blatt
56. Inhaltsverzeichnis - Ordner 2, 1 Blatt
57. Immissionsschutzgutachten des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 11.12.2013, 35 Blatt
58. 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 15.07.2012 - Stand 10.06.2014, 7 Blatt
59. Brandschutzkonzept vom 15.07.2012, 12 Blatt
60. 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 15.07.2008 - Stand 12.08.2014, 21 Blatt
61. Schreiben der Wasserversorgung Beckum vom 11.08.2014, 9 Blatt
62. Unterlagen allgemein - Vorblatt

63. Bauantragsformular, 2 Blatt
64. Bezeichnung des beantragten Vorhabens, 1 Blatt
65. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt
66. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte -, 1 Blatt
67. Amtlicher Lageplan, M = 1 : 500
68. Berechnung der Abstandsflächen, 1 Blatt
69. Zeichnung der Baulasten, 1 Blatt
70. Lageplan - Übersicht für Bauantrag, Blatt-Nr. 11.53/1-80
71. Ergänzung Mitarbeiteranzahl der Betriebsbereiche, 1 Blatt
72. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt
73. Nutzungsänderung Parkplatz - Vorblatt
74. Angaben zur Nutzungsänderung, 1 Blatt
75. Baugenehmigung vom 13.02.1992, 1 Blatt
76. Nutzungsänderungsplan, Blatt-Nr. 13.097/3-91
77. Nutzungsänderung - Tennishalle - Vorblatt
78. Bezeichnung des beantragten Vorhabens, 1 Blatt
79. Werkslageplan - Übersicht Betrieb, Blatt-Nr. 2
80. Ermittlung des Stellplatzbedarfs, 1 Blatt
81. Zusammenstellung de Toilettenräume und Waschgelegenheiten/Waschbecken, 1 Blatt
82. Nutzungsänderungsplan - Tennishalle - Ansichten, Blatt-Nr. 08.092/3-10
83. Nutzungsänderungsplan - Tennishalle - Ansichten und Schnitt, Blatt-Nr. 08.092/3-09
84. Nutzungsänderungsplan - Tennishalle - Grundriss, Blatt-Nr. 08.092/2-11
85. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
86. Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, 1 Blatt
87. Berechnung der Bruttogrundrissflächen - Bereitstellungshalle/Lager, 1 Blatt
88. Berechnung der Nettogrundrissflächen - Bereitstellungshalle, 1 Blatt
89. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis - Bereitstellungshaller/Lager, 1 Blatt
90. Berechnung der Herstellungskosten - Bereitstellungshalle, 1 Blatt
91. Reparaturmaßnahme Feuerverzinkung - Vorblatt
92. Reparaturmaßnahme Feuerverzinkung - Grundriss, Blatt-Nr. 13.097/3-88
93. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis - Reparatur Feuerverzinkung, 1 Blatt
94. Reparaturmaßnahme Feuerverzinkung - Ansichten, Schnitt, Blatt-Nr. 13.097/3-87
95. Baubeschreibung, 2 Blatt
96. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt

97. Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, 1 Blatt
98. Berechnung der Bruttogrundrissflächen - Reparaturmaßnahme, 1 Blatt
99. Berechnung der Nettogrundrissflächen - Reparaturmaßnahme, 1 Blatt
100. Angabe der Herstellungskosten - Reparatur Feuerverzinkung, 1 Blatt
101. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis, 1 Blatt
102. Reparaturmaßnahme - Trennwand - Vorblatt
103. Reparaturmaßnahme - Trennwand - Grundriss, Blatt-Nr. 12-057/3-90
104. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis, 1 Blatt
105. Baubeschreibung, 2 Blatt
106. Angabe der Herstellungskosten - Reparatur Errichtung einer Wand, 1 Blatt
107. Nutzungsänderung - Pulverbeschichtungsanlage, Flux-Behandlungsanlage - Vorblatt
108. Ergänzung zur Anlagenbeschreibung, 2 Blatt
109. Schreiben der Fa. Brillux zur REACH-Verordnung, 1 Blatt
110. Schreiben der Fa. Brillux zu Konfliktmaterialien, 1 Blatt
111. Schreiben der Fa. Brillux zu den Inhaltsstoffen der Industrielacke - Richtlinie 2011/65/EU (RoHS), 1 Blatt
112. Konzeptplan - Pulverbeschichtungsanlage BE 5.2, Blatt-Nr. 1012-3
113. Nutzungsänderung - Pulverbeschichtungsanlage - Grundriss, Blatt-Nr. 12-057/3-89
114. Baubeschreibung, 2 Blatt
115. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
116. Angaben zur Kunststoff-Pulverkabine QUADROLine K 12, 9 Blatt
117. Berechnung der Nutzfläche, 1 Blatt
118. Angabe der Herstellungskosten, 1 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38 – 49)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)

TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 745)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 741)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)